Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

7 (1.7.1899)

Beitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins

für das Großherzogtum Baden.

27r. 7.

neben

luare

" fagt mi fich

thatig swedingenen

Diljs Percentlich

dwere Baide ien.

126. n Mit-Rilitär-, LBirt (4'

ke,

bas.

rnderei

Ericheint monatlich imel. Absumementspreis bei ber Bolt pro Jahr Mt. 3. - obne Bestellgelb

Juli 1899

Angeigen toften die viergespaltene Betitzeile ober beren Raum 12 Big. Drudlegung beginnt jeweits am 20. teben Monats

1. Jahrg.

In halt: 1. Zinsberechnung und "Zinszahlen". 2. Wie hat der Gemeinderechner Umlagenabgänge rechnerisch zu behandeln? 3. Die Gebühren im allgemeinen Grund- und Pfandbuch Bereinigungsversahren. 4. Jur Nevision
der Alasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes. 5. Darf ein Sparlassengehilfe, welcher nicht Kassengehilfe ist, Ginträge in das Ginlageregister machen? 5. Stiftungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (SS 80 88
des B. G. B.) 6. Erwerbung von Gelände mit darausstehendem Sause zum Zweck der Strassenanlage.
7. Brieftasten. 8. Anzeigen.

Binsberechnung und "Binszahlen."

Um die Jahreszinsen eines Kapitals zu ermitteln, muß man den Betrag desselben mit dem gegebenen Zinssuß multiplicieren und durch 100 dividieren; teilt man sodann den Luotienten durch 360, so erhält man die Zinsen auf einen Tag; dieses Resultat mit einer gegebenen Zahl von Tagen multipiciert, ergiebt den dieser Tageszahl entsprechenden Zinsbetrag. Sett man nun der Einfachheit wegen die Kapitaljumme gleich c, den Zinssuß gleich x, und die Zahl der Tage gleich t, so erhält man nach obiger Anleitung solgende Rechnungssormeln:

I. Sinfen ouf 1 Jahr =
$$\frac{c \times x}{100}$$
.

II. , , 1 Tag = $\frac{c \times x}{100 \times 360}$ = $\frac{c \times x}{36000}$

III. , , eine Mehrzahl von Tagen = $\frac{c \times x}{100 \times 360}$ = $\frac{c \times x}{36000}$ vder auch $\frac{c \times t \times x}{36000}$

So bringt z. B. ein Kapital von 5473 Mt. zu 5%.

Binjen und zwar:

I. auf
$$1 \Im h r = \frac{5473 \times 5}{100} = \frac{27365}{100} = 273,65 \text{ Mf.}$$

II. , $1 \Im h r = \frac{5473 \times 5}{100 \times 360} = \frac{27365}{36000} = 0,76 \text{ ...}$

III. , $29 \Im h r = \frac{5473 \times 29 \times 5}{100 \times 360} = \frac{158717 \times 5}{36000} = \frac{793585}{22000} = 22,04 \text{ Mf.}$

36 000 = 22,04 w.c. Es hat sich nun, namentsich in der Zins- und Diskontrechnung, bei welcher es sich um die Berechnung der Zinsen verschiedener Posten nach Tagen und nach einem

und demielben Zinsiuse handelt, die Gewohnheit herausgebildet, "Zinszahlen" (Diskontzahlen) in Anwendung zu bringen Die Berechnung erklärt sich daraus, daß ein Kapital c während t Tagen zu x Prozent Zinsen zur Sinmme von c + c X x t anwächst, das Jahr zu 360 Tagen angenommen, wie es derzeit bereits allgemein üblich ist. Der Zins beträgt also c X x t 100 X 360 V 36

Diese Methode kann auch bei Zinöfüßen, welche in 360 nicht aufgehen, augewendet werden. So rechnet man z. B. bei 3½ 0/0 zuerst 3 oder 4 Prozent Zinsen aus, und fügt im ersten Falle ½ 0/0, d. h. ein Sechstel des Zinses hinzu, während man im letten Falle ½ 0/0 d. h. ein Uchtel desselben abzieht.

Beispiele: Auf einem Konto haben im Jahre 1898 folgende Ein- und Rückzahlungen stattgefunden und zwar:

| Einzahli | | No. of Contrast | N. V. | Rüdzahlı | ingen: | |
|-------------|-----|-----------------|--------|--------------|--------|--|
| 5. Januar | | | No. | 1. April | | |
| 15. Februar | 20 | 11 | | 4. Juli | 50 " | |
| 9. Mai | 30 | " | | 20. Dezember | 50 " | |
| 15. Mai | 24 | " | 50 Pf. | | | |
| 00 00 01 | 100 | | | | | |

30. Angust 100 8. Oktober 10 Die 3 % igen Zinsen sollen für volle Monate und von vollen Mark berechnet und in Form von Monatszinszahlungen ausgeworfen werden. Um 1. Januar 1899 wird das Konto solgendes Aussehen haben:

| | Datum Wonat | Tag | W Cinc | Suning & | W. Skiid. | & Saganag | Monate | Zinsza be Ein- Zahlu | r Nück- | 1134 |
|------|------------------|---------|----------|----------------|-----------|-----------|--------|-------------------------------|------------|------------------------|
| 1898 | Jan. | 5 15 | 50 20 | | - | | 11 | 550 200 | | (50 X 11) (10 X 20) |
| | Febr April | 1 9 | 30 | | 10 | | 9 7 | 210 | 90 | (9 X 10) u. j. w. |
| | Mai " | 15 | 24 | 50 | <u>-</u> | 1 | 7 6 | 168 | 300 | |
| | Juli August | | 100 | | 50 | | 4 2 | 400 | 1311 | THE BRIDGE |
| | Oftob. Dezbr. | 8 20 | 10 | | 50 | 1 11 | 1 | | 50 | Division. |
| | | | 234 | | | | | 1548 | 440 | |
| 1899 | 3ins | 1 | 124 | 50 77 27 | - | | | 1108 | - | |

Bur Erläuterung möge Folgendes bienen:

Die Zinszahl giebt an, welches Kapital für einen Monat zu verzinsen ist, z. B. bei 50 Mt., die für 11 Monate zu verzinsen sind, setzen wir (50 x 11) Zinszahlen, weil es einerlei ist, ob wir 50 Mt. 11 Monate lang, oder 550 Mt. 1 Monat lang verzinsen. Es werden nur die Zinszahlen der letzteren von denen der ersteren abgezogen, und wir sinden aus obigem Konto ein Zinszguthaben des Einlegenden in der Höhe von 1108 Zinszgahlen.

Der vorgeschriebene Zinsfuß von jährlich 3% ergiebt monatlich 1/4% oo oder für jede Mark monatlich 1/4 Pfg. Vir haben also nur die 1108 Zahlen durch 4 zu dividieren, um die Zinsen in Pfennigen zu finden. Bei einem anderen Zinsfuße (23.4%, 31/2%, 31/2%) wird man die den Zinszahlen entsprechenden Zinsen am besten mit Hilfe einer Tabelle sinden, für die ein halber Vogen Schreibpapier genügenden Raum bieten dürste.

Obiges Konto könnte auch in Staffel Form geführt werben. Lettere bietet den Borteil, daß das Konto — bis auf das Answerfen der Zinfen in Mart und Pfennigen — jeder Zeit abgeschlossen ist und die Abschlußarbeiten am Ende des Jahres auf das geringst mögliche Maß herabgesett werden. Allerdings vermehrt sich bei dieser Form die Arbeit bei jeder einzelnen Eintragung, welches Mehr aber bei den mit "Zinszahlen" rechnenden Geldinstituten nicht ins Gewicht fallen dürste, wenn nur die Anhäufung der Arbeit Leim Abschluß vermieden wird.

In Staffel - Form wird bas Konto folgendes Aus-

| | | | | _ | | | | |
|------|-------------------|-----------|-----------------------|--------------------------|------|--|-------------------|--|
| | Datum | | 1 | zahlun oder zahlur | tg | Monate | Zinszahlen | |
| Sahr | Monat | Tag | | M | -A | | M | |
| 1898 | Januar Februar | 5. 15. | einge- zahlt zu | 50 20 70 | 1 1 | 11 10 | 550 200 750 | |
| | April | 1. | αb | 10 | | 9 | 90 660 | |
| | Mai | 9. | au | 30 | | 7 | 210 870 | |
| | " | 15. | All | 24 | 50 | 7 | 168 1088 | |
| | Juli | 4. | ab | 50 | 50 | 6 | 300 730 | |
| | August | 30. | 311 | 100 | - 50 | 4 | 400 | |
| | Oftober | 8. | au | 10 | | 2 | 20" | |
| | Dezmbr | 20. | ab | 174 50 | - | 1 | 1.50 | |
| | Binser | 1 | | 124 | 77 | | 1108 | |
| 1899 | Januar | | dir a | 127 | 27 | la de la constante de la const | tio in this sale | |

Wie hat der Gemeinderechner Amsagenabgänge rechnerisch zu behandeln?

1. Wohl mancher Gemeinderechner dürfte nach Empfang des Umlageabgangsverzeichnisses sich schon den Kopf darüber zerbrochen haben, wie er die einzelnen Abgangsposten in den Listen, sowie im Kassenbuch und in der Rechnung durchführen soll, um einerzeits bei diesen rechnerischen Wanipulationen nicht zu kurz zu kommen, anderseits aber auch den lästigen, auf diesem Gebiete so oft sich wiederholenden Beanstandungen seitens der Revisionsbehörde vorzubengen.

In der Annahme, daß eine eingehende Schilderung des einzuhaltenden Bersahrens zu der wünschenswerten Einheitlichkeit wesentlich beitragen wird, lasse ich nachstehend einige Mustereinträge folgen:

| | 3. | and 2-modes | - 9 | - | ilai | 10 | - 1 | 1 | 12 | | 1 | 3 | | 14 | | 15 | 16 |
|--------------------|----------------|------------------------|------------------------|-----|--|----------|-------------------|-----------|------|------------------|------|------------------|------|---------------|----------------------|---|----------------|
| find a Bereimquing | | | | | Bollzug ber Rückvergütung | | | | | | | 1 | Uner | fenntniß ui | ib Ei | npfangsbeicheinigung | And. |
| The all a self | r ronningezani | Damen und Stand der | Betrag im Ganzen | ıt | durch Abrechnung an der Schul- digkeit vom | | | Unbe- Bac | | Baare Lückver | | Ort richtstet | ten | Linterjehrift | ngs-Zahl Register | | |
| O.S. | 2.001 | Umlagepflichtigen | Out | Sen | vori | M. Frank | lani de Jal | ent | fin | | güti | | Tag | Monat | Sahr | from the state of | Srbumgs Reg |
| 1 | | Heinrich Löffler | | 70 | M. | 03 | Ma | -3 | ath | 4 | 14 | 70 | 15. | Nonember | 1899 | Seinrich Löffler | 50 |
| | 2 | Hermann Lauer | 25.00 | 40 | | - | 9 | 40 | | | 100 | - | " | CONTRACT III | ** | Hermann Lauer | 74 |
| 1 | 3 | Rart Remtemer | 15 | 90 | - | - | 7 | 30 | - | 4 | 8 | 60 | 1000 | TO THE ST | 116 | S Postichein Anl. 1 | 30 |
| 4 | 4 | Hugo Berberich | 27 | 30 | ō | 40 | 7 | 80 | 1 | 10 | 14 | 0.000 | 19 | | ir. | Hugo Berberich | 16 u.70 |
| | 5 | Karl Brennig | 14 | 20 | 193 | - | 12 | 10 | 1146 | 202 | 2 | 10 | 20 | | | S. Quitung Anlage 3 | |
| 1 | 6 | Theodor Hilpert | 13 | 80 | 4 | 70 | 5 | 40 | | 70 | - | | " | " | 10 | Abwesend an unbet. Orten | 105 |
| - | 6 | | 95 | 30 | 10 | 10 | 42 | - | 3 | 70 | 39 | 50 | 1 28 | | | Deten. | 100 |

Bu obigen Einträgen biene folgende Erlauterung und zwar zu

D.3. 1. S. Löffler hatte alle Schuldigkeiten an Die Gemeindetaffe bereinigt, weshalb ber ganze Betrag mit 14 Mf. 70 Big. baar an benjelben ruderjest wurde.

D.-B. 2. S. Lauer war nach D.-B. 74 bes Umlageregifters noch mit 10 Mf. 90 Bfg. im Rückstande; hiervon werden . . 9 " 40 " durch Wettichlagung verrechnet, während 1 Mit. 50 Big durch Lauer noch baar an die Gemeindekasse zu entrichten find.

D.-3. 3. R. Kemfemer hat zu erhalten 15 M. 90 Bf. Nach D.-B. 30 des Umlage-Registers war die durch Wettschl. verrechnet werden, während 8 " 60 " an & , beffen Aufenthalt befannt ift, burch Pofteinzahlung ruderfett werden. Auf dem zur Abtrennung bestimmten Teile des Posteinzahlungsicheines hat der Rechner folgenden Bermerk zu machen:

"Sie haben anUmlageabgangen zu erhalten 15 Dt. 90 Pf. Davon wurden die noch ichuldigen Umlagen mit 7 , 30 ,, abgezogen, so daß Sie noch restliche . . 8 " 60 " zu empfangen haben, die Ihnen abzüglich der Portvauslagen mit . . . Pfg. anmit jugeben."

Der Postichein dient als Quittung und ift dem Abgangeverzeichnis beiguheften.

D. 3. 4. Herberich hatte zu bean-

Derjelbe hatte aber noch zu gahlen a) nach D.- 3. 16 des Rückstandsverzeichniffes 5 M. 40 Pf.

b) nach C.-3 70 des Uml.-Rg. 7 " 80 " es konnten also verrechnet werden . 13 M. 20 Pf. mahrend restliche 14 Mt. 10 Bfg. an benielben baar ausbezahlt wurden.

D.3 5 An dem Anipruch des A. Breunig mit 14 Mt. 20 Pig. fonnten die nach D. 3. 57 des Umlage-Registers schuldigen Umlagen mit 12 Mf. 10 Pfg. abgerechnet werden. Die restlichen 2 Mt. 10 Big wurden ihm — abzüglich der Portoauslagen — durch die Boft übermittelt. (Bermert auf dem Bostschein ahnlich wie nach C.-3. 3.) B. fandte, obwohl der Postschein als Quittung genügt hatte, besondere Quittung, Die mit dem Postischein dem Abgangsverzeichnis beigeheftet

D. 3 6. Th. Silpert, der an unbefanten Orten abwesend, hatte zu beanspruchen . . . 13 M. 80 Bf. Berrechnet wurden

a) Rückstände nach D - 3 60 des Ruck ftands-Bergeichniffes . 4 Dl. 70 Pf.

b) Umlagen nach D.-3 105

da fie nicht bestellt werden konnten.

des Umlagen-Registers . 5 " 40 " 3usammen ; 10 " 10 " 3 M. 70 Pf. Die restlichen . wurden im Kaffenbuch Seite . . . besonders vereinnahmt,

Für diefen Betrag ift Einnahmsanweifung zu erlaffen. An Einträgen hat der Rechner zu vollziehen

a) im Kaffenbuch (Bortlaut des Eintrags): An Umlageabgängen tommen in Ansaabe 95 Mt. 30 Bf. wovon als unbestellbar wieder vereinnahmt werden 3 Mf. 70 Pfg.

b) in den Registern und zwar: im Rüdftand Bregifter 5 M. 40 Bf. + 4 Mt. 70 Bfg. 10 , 10 ,, im Umlageregister 9 M. 40 Bf. + 7 M. 30 Bf. + 7 M 80 Bfg. + 12 M. 10 Pf. + 5 Mf. 40 Pfg. 42 " -

e11-

ofang

riiber

en in

nung

iichen

ricits

it fich

ion&-

erung

chens=

fie ich

119=

ıt

Die Einschreibung der wettgeschlagenen Beträge in die beiden Register ersolgt mittelst roter Tinte, um jederzeit ersehen zu können, welche Beträge verrechnet, also nicht baar bezahlt worden sind. (Die Rückstände mit 10 Mt. 10 Pig. und die Umlagen mit 42 Mt. werden am Schlusse des Monats — weil in der Monatsssumme inbegrissen — summarisch ins Kassenbuch eingetragen.)

c) in Rechnung (Wortlaut bes Eintrags):

"Nach anl. vom Steuerkommissär gesertigtem Verzeichnisse kommen an Umlageabgängen in Ausgabe 95 M. 30 Pf." sodann innerhalb Linie: "Dieser Betrag gelangte zur Berrechnung

- a) burch Wettschlagung mit Ruckftanden 10 M. 10 Pf.
- b) " " (auf. Einnahm. 42 " "
- c) " baren Rückersatz 39 " 50 " bie weiteren 3 " 70 " erscheinen § 11 Rechn. Seite . . . in Einnahme, da dieser Betrag nicht bestellt werden konnte.
- 11. Den Herren Gemeinderechnern möchte ich schließlich noch ganz besonders empfehlen
- a) die Ordnungszahl der in Betracht kommenden Rückstandsverzeichnisse und Umlageregister jeweils genau anzugeben (Bergl. Spatte 16 obigen Schemas);
- b) die wettgeschlagenen Beträge wie oben erwähnt stets mit roter Cinte in die Register einzuschreiben und
- c) die fämtlichen nach dem Abgangsverzeichnisse nötigen Buchungen — wenn möglich — in ein und demselben Monat zu vollziehen.
- 111. Hinsichtlich der Feststellung der Steuer-Nachträge und Abgänge ist § 11 der Anweisung vom 16 März 1885 (St.-B.-Bl. S. 13) durch die Berordnung der Steuer-direktion vom 9. März 1898 (St.-B.-Bl. S 13) dahin abgeändert worden, daß von Amtswegen Feststellung von Abgängen und Nachträgen nur dann ersolgt, wenn im einzelnen Falle der Betrag von 2 Mt (vorher 50 Pfg.) in Betracht kommt. (Bergl. auch § 30 Absat 1 der Gemeindevoranschlagsanweisung.)

Auf Ansuchen der Beteitigten werden jedoch Abgänge ichon dann sestgestellt, wenn der Abgang bei einer Steuergattung den Betrag von 50 Pfennig erreicht.

In einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift werde ich mir erlauben, die Wirkung dieser neuen Berordnung inbezug auf die Gemeindebesteuerung an der Hand von Beispielen näher zu beleuchten "

Die Gebühren im allgemeinen Grund- und Bfandbuchs-Wereinigungsverfahren.

(§§ 24 bis 29 der Verordnung vom 18. April 1898)

Auf Grund mehrsacher Anfragen und der bereits zur Einsicht vorgelegten Gebührenzettel sah sich das Amt E. zu folgender Berfügung an die Gemeindebehörden seines Bezirks veranlaßt:

"Im diess. Bezirk vertreten die Stellen der Bereinigungskommissäre durchweg die Ratschreiber.

Zum Bollzug der Bestimmungen in den §§ 24 ff. der Berordnung vom 18. April 1898 — Ges.- und Berordnungs-Blatt S. 265 ff. — machen wir die Gemeindebehörden auf Folgendes ansmerksam:

Un Gebühren haben augusprechen:

- 1. Der Ratschreiber von jeder Ordnungszahl der vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Vorzugs und Unterpsandsrechte (Verzeichnis III) 25 Pfg.
- 2) Der Ratichreiber, von der Aussertigung der besonderen Mahnschreiben, von den vom Ratichreiber protokollarisch ausgenommenen Erneuerungsanträgen, sowie von der Benachrichtigung der Eintragserneurung an den Gläubiger und an den Eigentümer der verhafteten Liegenschaften, eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite.

Wenn ein Antragsteller eine Bescheinigung über den Empfang des eingegangenen Ernenerungsantrags verlangt, so hat der Natschreiber für die Ausstellung dieser Empfangsbescheinigung ebenfalls eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite zu beziehen. Ist aber auf einem eingereichten (Antrags) Duplikat nur die Unterschrift unter einem die Empfangsbescheinigung enthaltenden Vordruck erforderlich, so ist ein Gebührenbezug ausgeschlossen.

3. Die Gebühren für die Beurkundung des beim Ratschreiber mündlich gestellten Antrages auf Erneuerung eines Eintrages betragen:

bei einem Betrage von weniger als 60 Mf. — .50 Mf. bei einem höheren Betrage 1.— "

Sievon bezieht ber Ratichreiber die Salfte, während bie andere Salfte in die Gemeindetaffe flieft

4. Für bie Streichung und für bie Erneuerung eines Eintrages tommen bieselben Gebühren, wie in Biffer 3 jum Ansah.

Bon diesen Gebühren beziehen aber:

a) Wenn dem Natschreiber die Absassung dieser Einträge überlassen ist, dieser die Hälfte mit 25 bezw. 50 Pfg.

Von der anderen Gebühren-Häfte bezieht in diesem Falle der Gemeinderat die eine Hälfte mit 13 bezw. 25 Pfg. und die andere Hälfte die Gemeindekasse mit 12 bezw. 25 Pfg. Es erhalt somit von der ganzen Gebühr mit 50 Pfg. bezw. 1 Mf.

der Matschreiber 1/2 "Gemeinderat 1/4 die Gemeindekasse 1/4

b) Wenn aber die Absassung dieser Einträge der Gemeinderat besorgt, so bezieht der Gemeinderat die Häfte der Gebühren mit 25 bezw 50 Pfg. und die andere Hässte die Gemeindelasse mit ebenfalls 25 bezw 50 Pfg.

Ferner darf gemäß § 7 ber Gemeinde-Geb. Drdng. in den Fällen a und b für die Fertigung des Eintrages, der Erneuerung und des Strichs eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite von dem mit der schriftlichen Fertigung Beauftragten eingefordert werden.

Die Gebühren dürsen für jeden erneuerten oder gestrichenen Grund- oder Psandbuchseintrag nur einmal angesetzt werden, auch wenn er mehrere zu streichende oder zu erneuernde Borzugs- oder Unterpsandsrechte enthält.

- 5. Der Gemeinde biener bezieht:
- a) Für den Anschlag der öffentlichen Aufforderung an der Gemeindetafel 15 Pfg.
- b) Für die Zustellungen und Ladungen pro Stück 10 Pfennig.
- c) Für andere Berrichtungen, die unter § 17 der Gem. Geb. Ordg. fallen, die dort festgesetzte Belohnung.
- 6. Die Gemeinbekaffe hat im Bereinigungsverfabren folgende Roften endgiltig zu tragen:
- a) Die Kosten für die össentliche Aussorderung im Amtsblatt und in der "Karlsruher Zeitung", sowie für den Anichlag an der Gemeindetasel (Zisser 5 lit. a oben).
 - b) Die Auslagen für Schreibmaterialien.
- c) Die in Ziffer 1 oben genanntete Item Gebühr (Aufftellung bes Bergeichniffes III.)
- 7. Die Gemeindekasse ist berechtigt von den beteiligten Grundeigentumern folgende Gebühren rückzuerheben:
- a) Für die Ansfertigung eines jeden Mahnichreibens 20 Pfg.
- b) Die Auslagen für die Zustellung der besonderen Mahnungen, und zwar die Zustellungsgebühren der Gemeindediener, die Borti der Postzustellungsurkunden und der Einschreibebriese gegen Rückschein.
- c) Sämtliche in Ziffer 2, 3, 4 und 5 lit. b und c vben bezeichneten Gebühren.
- 8. Die Auszahlung und Einhebung fämtlicher Gebühren und Auslagen hat durch den Gemeinderechner und zwar unentgeltlich zu geschehen.
- 9. Wenn die von den Eigentümern der verhafteten Grundstücke rückzuerhebenden Kosten zum Teil oder ganz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollen, so ist gemäß § 29 der Verordnung vom 18. April 1898 die

Buftimmung der Gemeinde bezw. des Burgerausichuffes und Staatsgenehmigung erforderlich.

10. Es ist bereits vorgekommen, daß ein Ratschreiber die jog. "Registergebühr" nach § 16 Zisser 5 Gem. Geb. Ordng. in Anforderung brachte. Eine derartige Gebühr sieht jedoch die Berein. Berordn. nicht vor und darf beshalb nur dann angesordert werden, wenn es sich um eine durch die Fortsührung des Hauptbuches oder des Generalregisters veranlaßte Eintragung im Eigentümerregister des Hauptbuches oder im Gläubigerregister des Generalregisters handelt.

11. Um Anstände anläßlich der Rechnungsprüfung thunlichst zu vermeiden, ordnen wir an, daß sämtliche auf die Grund- und Psandbuchsbereinigung Bezug habenden Gebührenzettel vor deren Anweisung dem Amt zur Einsicht vorzulegen sind."

Bur Revision der Klasseneinkeifung des sandwirtschaftlichen Geländes.

Zur Zeit wird eine allgemeine Revision der nach dem Gesethe vom 7. Mai 1858 vollzogenen Einteilung des tandwirtschaftlichen Geländes in Klassen vorgenommen und ist für diese Revision das Geseth vom 3. August 1898, sowie die Vollzugsvervrdnung hiezu vom 8. August 1898, maßgebend.

Nach § 19 ber lettgenannten Verordnung erhalten die Mitglieder der beiden Kommissionen (Schatzungsrat und Schatzungsausschuß) für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte, die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Diese Gebühren hat nach Erlaß Großh. Ministeriums bes Innern vom 24. April 1899 Nr. 13 889 die Großh. Staatskasse zu tragen.

Darf ein Sparkassengehilfe, welcher nicht Kassengehilfe ist, Einträge in das Einlageregister machen?

In den Abhörbemerkungen einer Sparkassenrechnung wurde beaustandet, daß in das Einlageregister durch einen Sparkassengehilsen einige Einträge bewirkt worden sind, und ausgesührt, daß der Rechner nach § 24 der Sparkassen-Rechnungsanweisung, das Kassenbuch dessen Stelle auch das Einlageregister vertritt, eigenhändig zu führen hat.

Bei der Beantwortung vertraten Berwaltungsorgan und Rechner die Ansicht, die Führung des Einlageregisters durch einen Gehissen sei zulässig, weil das Einlageregister ein Nebenkassenbuch ist (vergl. Anmerkungen zu § 24 und Anlage XII zur Sparkassen Rechnungsanweisung) und nach § 27 Absab 5 der Rechnungsanweisung auf die Nebenkassenbücher die Borschrift in § 24 Absab 1 keine Anwendung sindet.

15-

98)

eits

Umt

den

nig-

1 ff.

Ber-

nde=

auhl

Bor=

ber

iber

gen,

ung

eten

bie

Den

ver-

iefer

bon

mem

nter

ruck

misc

ning

Mit.

ilite,

affe

er=

mie

ung

eiem

ezw.

affe

Diese Aussichrung bezeichnete die Abhörbehörde in dem Bescheide als nicht zutressend, da der Sparkassengehilse im Sinne der Rechnungs-Anw. ist, weil ihm die Legitimation zur Empfangnahme von Zahlungen abgeht — Note 1 zu § 2 Rechnsum — Nach dem Bescheide trisst die Bestimmung in § 27 Absat der Nechnsum. nur dann zu, wenn der Kassenscheide seinscheide von ihm vollzogenen Einsahmen etc. etc ein besonderes Kassenbuch führt und ihm die Führung des Einlagesregisters übertragen ist — § 33 Rechnsum. — und dürsen, solange dies nicht der Fall ist, Einträge in das Einlageregister nur vom Rechner bewirft werden.

Bei der Abfassung dieses Bescheides ging die Abhörbehörde jedenfalls von der Ansicht aus, es müsse mit der Führung des Einlageregisters auch der Empfang der Einlagen verbunden sein. Dies ist jedoch nicht immer der Fall; es fann vorkommen und kommt auch vor, daß ein Sparkassengehilse in Gegenwart des Rechners und in dessen Auftrag das Einlageregister führt, während der Rechner die Einlagen entgegennimmt. Es dürste aber auch wenigstens grundsählich zulässig sein, daß ein Sparkassengehilse, welcher nicht Kassengehilse ist, oder sogar ein Kassendiener, in den speziellen Fällen, in welchen er vom Rechner dazu beauftragt und ermächtigt wird, Einlagen entgegennimmt.

Diese Empfangnahme geschieht dann eben nicht namens der Sparkasse, sondern namens des Rechners, welcher hiefür der Sparkasse gegenüber die ausschließliche Berantwortung trägt. In der Praxis wird der Fall sogar ab und zu vorkommen, daß ein Rechner, welcher in dem Kassenlotal anwesend aber durch andere Geschäfte in Unspruch genommen ist, einen Gehilsen oder Kassendiener beaustragt, in einem speziellen Falle eine Einlage anzunehmen.

Die Borschrift in § 5 der Rechn.: Anw., daß außer den Rechnern, den Kassengehitsen und den Agenten Niemand berechtigt ist, "namens der Sparkasse und deren Nebenanstatten" Zahlungen zu empfangen oder zu leisten, hat hinsichtlich der Einlagen jedenfalls hauptsächlich die Bedeutung, daß eine Einlage außer von dem Rechner, seinem Stellverteter, den Kassengehitsen und den Agenten von Niemand, als "namens der Sparkasse" empfangen bescheinigt werden kann.

Die Satzungen der Sparkassen enthalten daher auch wohl allgemein eine Bestimmung, daß alle Einträge in den Sparbüchlein über gemachte Einlagen von dem Rechner und dem Kontrol ur oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein müssen, in welchem Falle allein dieselben von der Sparkasse anerkannt werden.

Durch diese Unterschriften ist aber bas Bublikum vor allem Schaden geschützt, der durch die Mitwirkung eines nicht zum Empfang Berechtigten etwa entstehen

kann, während anderseits die Sparkasse durch die Verantwortlichkeit des Rechners für seine Gehilfen etc. gedeckt ift.

ge

in

w

23

ju

aı

ru

fd

al

Di

R

Die erwähnte Beicheidsanordnung beruht aus den angeführten Gründen nach der Ansicht des Einsenders auf einer irrigen Voraussehung und dürfte auf die Vorschriften der Rechnungsanweisung nicht zu stühen sein, es dürfte somit zulässig sein, daß der Rechner mit der Führung des Einlageregisters auch einen Gehilsen, der nicht Kassengehilse ist, betraut.

Anmerkung: Die Rechner, sowie die gemäß § 2 der Sparkassen-Rechnungsanweisung zur selbstständigen Empfangnahme oder Leistung bestimmter Arten von Zahlungen besugten Kassengehilsen haben Kassenbücher zu führen (§ 19a, 24und 33 der Rech.-Anw.) in welche alle von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind.

Dieser, nach § 27 ber Spark. Rechn. Anw. für "jebe einzelne Zahlung" gesondert zu bewirkende Eintrag in das Kassenbuch kann durch einen summarischen Eintrag ersett werden hinsichtlich gleichartiger Einnahmen und Ausgaben, "wenn dieselben in Nebenkassenbüchern oder in Einzugs- oder Zahlungslisten einzeln in besonderen Spalten dargestellt sind."

Da dieser Eintrag in den Registern den Eintrag der einzelnen Bosten in den Rassenbüchern verlritt, so tann nur dersenige Kassenbeamte den Eintrag in die Registen bewirken, der die Einnahmen vollzogen hat, und für die richtige Kassenbuchssührung verantwortlich ist. Will also der Eintrag in das Kassenbuch auf Grund der Register summarisch bewirkt werden, dann nuß der Rechner oder der betr. Kassengehilse die Register selbst führen.

Stiftungen nach dem bürgerlichen Gesehbuch (§§ 80—88 des 23. G. 23.)

A. Die Vorschriften des B. G. B. über rechtssähige Stiftungen stimmen mit denen des badischen Stiftungsgesebes vom 5. Mai 1870 vollkommen überein.

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung — mag sie sich nun in einer Anstalt 3. B einem Pfründnerhaus voer einem Museum verkörpern, oder lediglich in einem für bestimmte Zwecke 3 B. Studienstipendien ausgesetzen Geldkapital bestehen — bedarf staatlicher Genchntigung, § 80 vergl. Stift. Ges. § 1, 2. Eine Stiftung, deren Zweck nicht mehr erfüllbar ist oder das Gemeinwohl gesährdet, kann vom Staate anderen, womöglich verwandten Zwecken zugewandt werden, § 87, vergl. Stift. Ges. § 10. Was aber die Versassung und damit auch die Verwaltung der Stiftungen betrisst, so beläßt es § 85 überhaupt bei den Landesgesetzen, in Baden bleibt also die Verwaltung durch die Gemeindebehörden selbst oder einen ihnen angegliederten Stiftungsrat bei weltlichen Stiftungen auch

ferner die Regel, Stift. Ges. § 12—41. Auch die eingehenden Vorschriften über das Stiftungsgeschäft selbst, § 81—84, welche neben der Stiftung unter Lebenden insbesondere auch die Stiftung von Todeswegen, deren rechtliche Behandlung bisher manche Schwierigkeiten verursachte, ausdrücklich regeln, bringen inhaltlich nichts wesentlich Neues.

rant-

ft ift.

den

nbers

fein,

t ber

, ber

3 \$ 2

digen

nou

ücher

gaben

"jede

ntrag

Ent-

hmen

ichern

ideren

ag der

ft, jo

n die

t, und

ch ift.

id der

B der

ielbit

Isr.

11

tungs

- mag

rhaus

einem

efetten

igung

deren

ifil ge

andten

. § 10.

altung

ipt bei

altung

ihnen en auch B. Nach § 1 Abj. 2 des badischen Stift. Gej. vom 5. Mai 1870 bedürfen alle Schenkungen und lettwillige Berfügungen zu Gunsten von Stiftungen und andern juristischen Bersonen der staatlichen Genehmigung (vergl. auch L. R. S. 910, 937). Nach Art. 86 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. bleiben zwar derartige Borschriften der Landesgesetze unberührt, aber nur insoweit, als es sich um Gegenstände von über 5000 Mt. handelt Jür geringere Schenkungen u i. w. kann also der Genehmigung ung zu ung nicht beibehalten werden.

Dagegen können die Landesgesetze nach Art. 87 Schenkungen oder letztwillige Bersügungen zu Gunsten von Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgelegt werden ohne Rücksicht auf den Betrag von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Hinsichtlich der Orden selbst bleibt es aber bei E. G. Art. 80.

Erwerbung von Gelände mit daraufstehendem Sause zum Iweck der Ffrakenanlage

Die Gemeinde N. hat, um die Anlage einer Ortsstraße durchsühren zu können, ein Hans erworben um
den Kaufpreis von 1500 Mt und letteren nebst den Kaufskosten mit 54 Mt. dem Grundstod in Ausgabe verrechnet. Da in solchen Fällen nur der durch Schätzung zu ermittelnde Preis des Grund und Bodens als Grundstocksansgabe behandelt werden dars, der weitere Answand dagegen der Birtschaft zur Last fällt, welch letterer daher auch der Erlös aus dem Abbruchsmaterial zukommt, so wurde nach stattgehabter Erörterung Berichtigung der Grundstocksabrechnung wie solgt vorgenommen:

Gesamtaufwand

Hiernach wurde der Grundstock mit dem Betrag von 855 Mt. zur Ungebühr belastet und deshalb der Betrag von 855 Mt. — 50 Mt. (dem Grundstock bereits vereinnahmter Erlöß aus dem Abruchsmaterial) somit restliche 805 Mt. in der Pbrechnung gutgeschrieben.

Wrieffiasten.

Hr. Bürgitr. M. in L. Die Fälle, in benen Buchhandlungen die Kosten fur Lieferungen 4 bis 5 Jahre später gettend machen, sind nicht selten. Bor der Anweisung sollte in solchen Fällen geprüft werden, ob überhaupt Bestellung erfolgt und besahendenfalls, ob nach den älteren Rechnungsbelegen Zahlung noch nicht erfolgt ist. Uedrigens dürsten vom 1. Januar 1900 ab derart verspätete Anforderungen weniger mehr vortommen, indem bezüglich derartiger Forderungen nach § 196 Zisser 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs nach 2 Jahren die Berjährung eintritt. Diese Berjährung ist eine echte und ihr Ablauf berechtigt schlechthin zur Berweigerung der Zahlung.

or. D. in A. Gie fragen, ob bie Durchführung bes Binfenertrags und des Bejugs bes Stiftungsgenuffes in der Rechnung auch dann erforderlich fei, wenn nach dem Willen bes Stifters ber gefamte Ertrag aus dem Betrage der Zuftiftung (25 000 Mart) "loftenlos und abzugöfrei" an Bermandte des Erblaffers auszugablen sei. Diese Frage durfte auf Grund der §§ 96, 97, 102 Abfan 1 und 108 ber Stiftungerechnungsanleitung in Berbindung mit § 26 der Rubrifenordnung zu bejahen fein. Wenn mit Rudficht auf die geschilderten Berhaltniffe die Abhörgebuhr erfpart werben will - mas mit ber beabsichtigten Darftellung innerhalb Linie doch zweifellos bezwerft werden foll - fo ließe fich biefe Abficht in ber Beife erreichen, daß das Binfenertragnis unter § 7a vereinnahmt und am Schlusse Diefer Rubrit berjenige Betrag an Rinfen abgezogen wird, welcher fur ben Rentengenuß erforderlich ift. Die Durchführung des Letteren hatte fodann in der Borichusrechnung § 12 und 27 zu erfolgen.

aluzeigen.

Perlag der G. Braun'schen Hofbuchdrnderei in Sarlsruhe.

Dor

Werwaltungsaktuar.

Leitfaden zur Porbereitung auf die Prufung der Verwaltungsaktuare

Geh. Oberregierungsrat Freiherr von Bodmann.

Preis geb. Mt. 2.50.

Die "Zeitschrift für babische Berwaltung" sagt "Aicht nur für junge Leute, welche dem Aftuarsberuf sich wiemen wollen, auch für solche, die in dem Beruf bereits thätig sind, und ebenso für Bezirksverwaltungsbeamte, welche eine zweckentsperchende Aus- und Weiterbildung der ihnen unterstellten süngeren Arbeitskröfte für den Kanzleidienst sich angelegen sein lassen, wird das Wertschen ein mit besonderem Augen zu verwendendes Bissenittel sein. Die "Zeitschrift für Polizei und Verwaltung sie ante": Die Zusammenstellung in außerordentlich geschieft gemacht.

Einladung.

Am Sonntag, 9. Juli, nachm. 2 Alhr findet in Baden in der Brauerei Bleger

Bezirksversammlung

ftatt behufs Besprechung etwaiger Unträge an bie Hauptverfammlung.

Siegu lade ich die Mitglieder freundlichft ein mit ber Bitte an diejenigen Berren Kollegen, Die ichon Bormittags hier eintreffen werben, mir bies gefäll, per Karte langftens bis Camstag 8. Juli mitguteilen (Bug) und babei angufugen, ob bie Bereitstellung eines einfachen gemeinschaftlichen Mittageffens gewünscht wird.

Baden, 20: Runi 1899,

Der Obmann des V. Bezirks: Weifi.

Revisorstelle.

Die Stelle eines Revifors, und zwar vorerit in nicht etatmäßiger Eigenschaft, nach Jahresfrift etatmäßige Unitellung mit einem Söchtigehalte von 4500 Mart, bei vorzüglicher Dienft leiftung mit Aussicht auf Borruden in höhere Gehaltstlaffen, ift alsbald zu befegen.

Bei Festschung des Anfangsgehaltes, sowie der für die Ruhegehaltsberechtigung in Betracht kommenden Zeit kommt die bisher im öffentlichen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Gefuche von Bewerbern aus der Zahl der geprüften Umts-revidenten oder in ähnlichen Stellungen befindlichen Staats bezw. Gemeindebeamten wollen unter Anschluß eines Lebenslaufes, sowie der Prüfungs- und Dienstzeugnisse und unter Bezeichnung des Ansangsgehaltes binnen acht Tagen beim Stadtrat eingereicht merben

Mannheim, ben 18. Juni 1899.

Der Stadtrat. Bed.

28ir haben foeben nach bem Entwurf eines Revifionsbeamten eine

praktische Impresse

angefertigt über

- A. Darstellung des Bürgernuhens.
 - I. Affmend-Muhungen.
 - II. Gabhols.
 - III. Berechnung des Soly-Reinwertes.
- B. Werechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernußen.
- C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgernuken

gedruckt auf 1/1 Bogen Concept 3b und empfehlen ben titl. Memtern gur gefl. Abnahme.

Th Soneider's Budidruckerei in Engen.

Geld- und Dokumenten-Schränke,

Bücherschränke

für Catafterwerke, Grund & Pfandbadjer einbruchficher und fenerfeit, mit und ohne Stahlpanger in jeder Form und Große;

Ginbruchfichere & fenerfefte Cafetten mit Geheimboden und Borrichtung zum An- und Losichliegen

Carl Ofter, Seidelberg Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Börpeborf. Aufiperrprobe: Bruchfal und Chactow.

iür Schneiderei mit Fugbetrieb 50 Mt., ichwere Schuhmacher, Serven Schneidermaschinen, Waschmaschinen und Noamaschinen zu billigen Preisen. Nähmaichinen

740Mg beliebte Marten 140 Mart.

Matalog gratis und franto.
M. Jacobsohn Berlin N., Linienstr. 126.

Die Maichinen berühmt burch langjährige Lieferungen an Wit-find berühmt glieber für Boft-, Forfier-, Militär-Krieger-, Lehrer-Bereine, Berband Deutich. Beamten Bereine, Wirt, schafts-Vereine Dt. Lehrer.

Im Verlage von I. A. Binders Hachfolger in Bonndorf ift erschienen :

Grundflock und Wirtschaft der Gemeinden

eine Darlegung und Erläuterung der maggebenden Borichriften

Emi: Muser, Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand bei Großh. Ministerium bes Innern.

In Diefem Buche werben, unter Benugung ber in Diefer Beziehung ergangenen wichtigeren minifteriellen Erlaffe, alle auf Grundftod und beffen Berhaltnis jur Gemeindewirtschaft beguglichen Fragen einer eingehenden Grörterung unterzogen.

Da die Darlegungen diefes Buches nicht nur für die fiaatliche Auffichtsbehörde von erheblichem Berte find, fondern auch bei Aufftellung ber Gemeinde Boranichlage, Regelung ber Schuldentilgung und ber Stellung der Gemeinderechnungen in Berüdfichtigung zu gieben fein merben, fo durfte die Unschaffung biefes Buches für die Gemeinderäte, Gemeinderechnen und Rechnungsfteller fich febr empfehlen.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Berein für das Großherzogtum Baden.

Drud, Berlag und Redaftion: Th. Schneider's Buchdruderei (Inhaber: Sugo Schneiber) in Engen.